



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

20 Jahre Universität - Gesamthochschule Paderborn

Blömeke, Sigrid

Paderborn, 1993

Autoritäre Strukturen an den Universitäten

urn:nbn:de:hbz:466:1-39078

dierte er für eine aktive Bildungspolitik. Neben das soziale Grundrecht auf Bildung, das in der allgemeinen Schulpflicht seine Entsprechung finde, stellte er den Aspekt der Chancengleichheit in dem Sinne, daß es keine systematische Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Gruppen auf Grund leistungsfremder Merkmale wie Herkunft oder wirtschaftlicher Lage geben dürfe. Damit plädierte Dahrendorf für die Öffnung der Hochschulen und für Massenbildung. Studienreform bedeutete für ihn, mehr Studenten rascher zu einem qualifizierten Abschluß zu führen und ihnen dabei eine noch bessere Ausbildung zu geben. Jeder, der eine Studienberechtigung habe, müsse auch studieren können. Dahrendorf machte nicht die „Studentenflut“ für die Misere verantwortlich, sondern die Hochschulen selbst: Die sogenannte Überfüllung der Hochschulen sei nicht Resultat einer über die Hochschulen hereingebrochenen Naturgewalt, sondern ihrer eigenen strukturellen Mängel.

Autoritäre Strukturen an den Universitäten

Die alte Universität zeichnete sich vor allem durch einen Mangel an Demokratie aus. Die Herrschaft der ordentlichen Professoren (Ordinarien) über alle Angelegenheiten von Forschung und Lehre war unumstritten. Die verschiedenen Statusgruppen wie Studenten und Mittelbau hatten in Fakultätsversammlungen weder Sitz noch Stimme. Assistenten hatten in der Regel kein Mitspracherecht, obwohl sie an Universitäten oft die Mehrzahl der Lehrenden stellten.

Der Ordinarius setzte über seine Prüfungscompetenz die Maßstäbe für Lehre und Studium. Der Lehrplan war weitgehend auf seine Person und seine persönlichen Vorlieben und Schwächen zugeschnitten. Als Leiter eines Instituts dirigierte der Ordinarius die Forschungsprojekte und mit ihnen die Personalpolitik. Er entschied, wer in seinen Forschungsprojekten mitarbeiten und Karriere machen durfte und wer nicht.

Die verkrusteten Strukturen und die Bevormundung durch autoritäre Professoren hatten bereits zahlreiche hochqualifizierte junge Wissenschaftler veranlaßt, ihre Karriere an freier organisierten Hochschulen im Ausland mit besseren Verdienst- und Karrieremöglichkeiten fortzusetzen. Auf diesen „brain drain“ hatte der Verband Deutscher Studentenschaften schon 1961 in einer Denkschrift hingewiesen und davor gewarnt, daß die begabtesten Nachwuchskräfte für immer Deutschland den Rücken kehrten. Fehlende Forschungskapazitäten würden in einem rohstoffarmen Land wie der Bundesrepublik, das auf die Kreativität seiner Wissenschaftler vor allem im Hoch-Technologiebereich angewiesen sei, mittelfristig den Wohlstand gefährden. (Vgl. Schmidt, 1969, S. 63 ff.)

Bildungspolitiker von Bund und Ländern standen Ende der 60er Jahre vor einer schweren Aufgabe. Trotz der Neugründungen von Hochschulen seit 1961/62 mußte die vorhandene Kapazität weiter ausgebaut werden, um den dringenden Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften zu decken und um den Studienplatzmangel zu beseitigen. Während dieses Ausbaus mußte das vorhandene Hochschulsystem grundlegend reformiert werden. Neben einer umfassenden Studienreform stand die Demokratisierung der Hochschule nach innen und ihre Öffnung nach außen auf dem Programm. Durch Bildungswerbung und finanzielle Förde-

rung (BAFöG) sollten Kinder aus bislang bildungsfernen Schichten zum Hochschulstudium angeregt werden.

Die Lage an den Hochschulen war auch in den Augen der Bundesregierung so prekär, daß sie die Hochschulreform an die Spitze der Prioritätenliste setzte. Zuviel stand auf dem Spiel. Durch eine Grundgesetzänderung im Jahr 1969 wurde, abweichend vom föderalistischen Prinzip, erstmalig der Bund an den Kosten für den Neu- und Ausbau der Hochschulen beteiligt.

Die Gremien der Wissenschaftsbürokratie, Wissenschaftsrat, Bundesregierung, Kultusministerkonferenz und einige Bundesländer stimmten in ihrer Kritik am herkömmlichen Hochschulsystem überein. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit aufgrund technologischen Rückstands nicht zu verlieren, mußten

- die Hochschulfinanzierung dem internationalen Standard angeglichen und der zu geringe Anteil eines Jahrgangs an Studienberechtigten und Hochschulabsolventen erhöht werden;
- die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Hochschultypen verbessert und die „Abschottung durch Versäulung“ langfristig aufgehoben werden;
- lange Studienzeiten infolge mangelhafter Studienorganisation der Vergangenheit angehören, berufliche Praxis in den Studieninhalten stärker betont und die autoritären Strukturen der überkommenen Ordinarien-Universität abgeschafft werden.

Die Bundesregierung sah zur Lösung dieser Probleme erstmalig die Errichtung von Gesamthochschulen vor. In ihnen sollten die Ausbildungsgänge verschiedener Hochschultypen unter einem Dach zusammengefaßt und die Studienreform beispielhaft verwirklicht werden.

Die hochschulpolitische Zielrichtung der Bundesregierung wurde 1970 von einem breiten Bündnis gesellschaftlicher Gruppen getragen. Ganz unterschiedliche Gruppierungen wie Arbeitgeber- und Studentenverbände, Kirchen und Gewerkschaften, die jeweils ganz verschiedene Interessen verfolgten, stimmten in ihrer Forderung nach Studienreform und Gesamthochschule überein. Die Gründe, warum die einzelnen Interessengruppen die Hochschulpolitik der Bundesregierung unterstützten, waren ebenso verschieden wie vielschichtig. Folgerichtig kam es in der Phase der konkreten Umsetzung der Gesamthochschulidee zu heftigen Diskussionen. Der Streit bezog sich zum einen auf die „richtige“ Organisationsform, zum anderen auf die damit verbundenen gesellschaftspolitischen Ziele. Sollte es nun eine kooperative Gesamthochschule, ein loser Verbund verschiedener Hochschultypen sein oder eine „integrierte“ Hochschule mit Studiengängen verschiedener Hochschultypen unter einem Dach? Sollte sie lediglich der kostengünstigen effizienten Bewältigung der „Studentenmassen“ dienen oder auch Vehikel einer grundsätzlichen Umwandlung des Hochschulbereichs sein?

In der Vielfalt der Positionen lassen sich - mit einiger Vorsicht - zwei große Fraktionen unterscheiden: Zum einen die Radikalreformer, zum anderen die Pragmati-

ker. Zu den Radikalreformern zählten zweifellos die Studenten- und Assistentenverbände, einige wenige Professoren und die politische Linke. Ihre Vorstellung der zukünftigen Gesamthochschule kommt vielleicht am besten in jenem Modell zum Ausdruck, das die Bundes-Assistentenkonferenz 1968 formulierte. Mit der Gesamthochschule sollte demnach die Demokratisierung und Emanzipation der Gesellschaft über den Sozialisationsbereich durchgesetzt und die gesellschaftliche Funktion von Wissenschaft und Hochschule zur Diskussion gestellt werden. Grundlage für das BAK-Konzept war die umfassende Selbst- und Mitbestimmung aller im Hochschulbereich Tätigen. Eine einheitliche Hochschullehrerschaft war ebenso vorgesehen wie die Umgestaltung der Studiengänge nach dem didaktischen Prinzip des forschenden Lernens. Zugangsbarrieren sollten wegfallen und an die Stelle starrer Prüfungen studienbegleitende Selbst-Lernkontrollen treten. Die Hochschulgremien sollten drittelparitätisch besetzt sein.

Dieser Position am nächsten kam die Westdeutsche Rektorenkonferenz, die die Gesamthochschule an eine umfassende Studienreform und eine reformierte Hochschulzugsregelung knüpfte. Von der Gesamthochschule selbst erwartete sie die einheitliche „Akademisierung“ aller Studiengänge im tertiären Bereich, wobei sie die Lehrerbildung ausdrücklich einschloß. Übergänge zwischen verschiedenen Studiengängen sollten vertikal und horizontal erleichtert, die Abschlußmöglichkeiten durch die Kombination von Teilstudien (Studieneinheiten) in einem System fortschreitender Graduierung verbessert werden. Nach einer Übergangszeit war die Einheitlichkeit des Lehrkörpers sowie eine einheitliche Studentenschaft vorgesehen. Die Verbindung von Forschung und Lehre sollte jedem Hochschullehrer einer integrierten Gesamthochschule eigene Forschungen ermöglichen. Die akademischen Selbstverwaltungsrechte sollten im übrigen auch für die Gesamthochschulen gelten.

Die Position des Wissenschaftsrats läßt sich dagegen eindeutig auf der Seite der Pragmatiker ansiedeln. Er betrachtete die Errichtung von Gesamthochschulen vor allem unter Machbarkeitskriterien und ging politische Kompromisse ein. Die zentralen Forderungen der Radikalreformer (Dahrendorf, BAK) wie Chancengleichheit, Studienreform und Durchlässigkeit wurden in den Empfehlungen des WR zwar erwähnt, jedoch durch einschränkende Zusätze verwässert. Chancengleichheit, also das Recht auf Entfaltung der freien Persönlichkeit, unabhängig von sozialen und regionalen Benachteiligungen, sollte nur solange gewährt werden, bis der gesellschaftliche Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften gedeckt war. Bedarf und Leistungsanforderungen waren demnach jederzeit einsetzbare Kriterien, um den freien Hochschulzugang einzuschränken. Nach dem Willen des WR war die Studienreform ein Instrument, um die Mehrzahl der Studenten in ein Kurzstudium abzurängen. Nur eine Minderheit sollte jeweils ein vierjähriges Lehramtsstudium oder ein wissenschaftliches Hochschulstudium absolvieren. Die Gesamthochschulen waren für die Einrichtung praxisnaher Kurzstudiengänge vorgesehen, die lediglich ein wissenschaftliches Grundwissen vermitteln sollten.

Die Zeit der politischen Hoffnungen ging zu Ende und die Zeit des konservativen Umschwungs begann. Einzig in der kurzen Spanne zwischen 1970 und 1972 bestand die Möglichkeit, Gesamthochschulen politisch durchzusetzen. Danach än-

dernten sich die Rahmenbedingungen und das innenpolitische Klima. Die durch den Ölpreisschock von 1973 bedingte Rezession zwang nach einer Zeit kontinuierlich wachsender Haushalte zu Sparmaßnahmen. Der ärgste Mangel an qualifizierten Arbeitskräften war behoben, und der Verband der Arbeitgeber wollte egalitäre Chancengleichheit durch elitäre „Chancengerechtigkeit“ ersetzt wissen. Die Angst vor politisierten Uni-Absolventen, vor „Systemveränderern“, brachte 1972 den von der SPD mitgetragenen Radikalenerlaß hervor, der das reformfreundige Klima in der Bundesrepublik abkühlte und in weiten Teilen der politisch engagierten Öffentlichkeit für Verdruß sorgte. Die Studentenbewegung hatte sich aufgelöst und die Sache der Hochschulreform Parteien und Bildungsbürokraten des Bundes und der Länder überlassen. Wie schwierig es werden würde, das einmal von allen gemeinsam gutgeheißene Konzept der Gesamthochschule gegen konservative Reformgegner bundesweit durchzusetzen, sollte sich bei den Beratungen zum Hochschulrahmengesetz zeigen.

Das Hochschulrahmengesetz von 1976

Durch die Änderung des Grundgesetzes im Mai 1969 hatte der Bund das Recht erworben, Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. Um ein Auseinanderdriften der Hochschulgesetzgebungen der einzelnen Bundesländer zu verhindern, wurde im Dezember 1970 nach eingehender Diskussion der Entwurf für ein Hochschulrahmengesetz (HRG) verabschiedet. Die weitgehende Übereinstimmung in den Zielen der Hochschulreform ließ ein Gesetz erwarten, das die Reformen bundesweit vorantreiben würde. Der Entwurf des HRG von 1970 sah zwar Gesamthochschulen als Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens vor, überließ aber, mit Rücksicht auf die CDU-Mehrheit im Bundesrat, die Entscheidung für oder gegen die Gesamthochschule den einzelnen Bundesländern. Im einzelnen wurden abgestufte Studiengänge und Studienabschlüsse vorgeschrieben, wobei die Organisationsform offen blieb. Nach über fünfjähriger Diskussion trat das Hochschulrahmengesetz schließlich im Januar 1976 in Kraft. Die langwierigen Auseinandersetzungen hatten zu erheblichen Abstrichen bei den Reformansätzen geführt. Statt der integrierten Gesamthochschule als Regeltyp sah nun das Hochschulrahmengesetz ein gleichberechtigtes Nebeneinander von integrierter und kooperativer Gesamthochschule vor sowie das Zusammenwirken organisatorisch unabhängiger Hochschulen.

Noch während der Diskussion um das Hochschulrahmengesetz fällte das Bundesverfassungsgericht im Mai 1973 ein für die zukünftige Hochschulstruktur entscheidendes Urteil. Einer Klage von Professoren gegen das niedersächsische Vorschaltgesetz für ein Gesamthochschulgesetz wurde stattgegeben. Die Regelungen zur Einrichtung einer Gruppenuniversität, bei der die verschiedenen Statusgruppen Professoren, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende paritätisch über alle hochschulrelevanten Fragen mitbestimmen sollten, lehnte das BVerfG ab. Das Urteil schrieb zwar keine Universitätsstruktur zwingend vor, stellte jedoch die individuelle - professorale - Wissenschaftsfreiheit unter Schutz: Der herausragenden Stellung der Hochschullehrer mußte Rechnung getragen werden; das hieß in der Praxis, sie mußten in Hochschul-